



## **Die Jugendordnung (SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V.)**

**§1** Der SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

**§2** Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

**§3** Abteilungen mit mehr als 10 Jugendmitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind der Jugendordnung verpflichtet. Das Wahlrecht von Jugendmitgliedern (siehe §2) der Abteilungen, die nicht der Jugendordnung verpflichtet sind, bleibt im Vereinsjugendtag davon unberührt.

### **§4 Aufgaben der Vereinsjugend**

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§5 Organe**

1. Die Organe sind:
  - der Vereinsjugendtag,
  - der Vereinsjugendausschuss,
  - die Vereinsjugendleitung,
  - die Jugendtage der Abteilungen,
  - die Jugendleitungen der Abteilungen.



2. Die Abteilungen können in ihrer Abteilungsordnung weitere Organe der Jugend in ihrer Abteilung verankern und entsprechend hierarchisch eingliedern.

## §6 Vereinsjugendtag (VJT)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Der VJT besteht aus:
  - dem Vereinsjugendausschuss,
  - allen jungen Menschen des Vereins (ab Vollendung des 10. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres),
  - allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.
3. Die Teilnahme eines Abteilungsjugendleiters je Abteilung und mindestens einem Jugendvertreter (vorrangig gewählte Jugendsprecher) aus jeder Abteilung, mit mehr als 10 Jugendmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist Pflicht. Mit ihrer Anwesenheit berechtigen sich die teilnehmenden Abteilungen zur Ausschüttung der Jugendzuschüsse, die dem Hauptverein zukommen.
4. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein, der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben.
5. Für Jugendsprecher der Abteilungen können andere Altersgrenzen in ihrer Abteilungsordnung verankert werden, wobei die Jugendsprecher bei der Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben dürfen.
6. Aufgaben des Vereinsjugendtages
  - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
  - Entlastung der Vereinsjugendleitung,
  - Wahl des Vorschlages für den Vereinsjugendleiter an die Mitgliederversammlung,
  - Wahl der restlichen Vereinsjugendleitung,



- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Stadt, Kreis, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.
7. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 3 Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Er wird drei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
  8. Anträge an den VJT können von den Mitgliedern des VJT oder von Vereinsorganen gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor VJT einzureichen.
  9. Soweit die Satzung oder die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, ist der VJT ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anmerkung: Der Vereinsjugendtag soll als Jugendevent für die Teilnehmer stattfinden. Zudem soll in den Jahren, in denen kein Vereinsjugendtag stattfindet, ein Jugendevent für die Vereinsjugend und zur Werbung neuer Mitglieder stattfinden (z.B. Tag der offenen Tür)

### **§7 Vereinsjugendausschuss (VJA)**

1. Der VJA besteht aus:
  - der Vereinsjugendleitung,
  - den Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen oder einem seiner Stellvertreter,
  - den Jugendsprecherinnen und den Jugendsprechern der Abteilungen (mit maximal zwei Stimmen pro Abteilung).
2. Die Sitzungen des VJA finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine außerordentliche Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
3. Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:
  - die Genehmigung des Haushalts der Vereinsjugendleitung,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist,
  - die Behandlung eingereichter Anträge,



- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

### **§8 Vereinsjugendleitung**

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - dem Vorsitzenden, ist auch der Jugendleiter des Hauptvereins,
  - dem stv. Vorsitzenden,
  - der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher,
  - Beisitzern.
2. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums und kann bei Abwesenheit durch den stv. Vorsitzenden (mit Stimme) vertreten werden.
3. Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.
4. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen. Sollte der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer gewählt werden, ist dieser vom Vereinsausschuss zu bestätigen.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

### **§9 Jugendtag der Abteilungen**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins.
2. Der Jugendtag der Abteilung besteht aus:
  - der Abteilungsjugendleitung,
  - den jungen Menschen der Abteilung (ab Vollendung des 10. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres),
  - und allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung.
3. Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
  - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsjugendleitung,



- Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
  - Wahl des Vorschlages für den Abteilungsjugendleiter und seinen Stellvertreter an der Abteilungsversammlung,
  - Wahl der restlichen Abteilungsjugendleitung,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Abteilungsjugendleitung,
  - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.
4. Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die Abteilungen können in ihrer Abteilungsordnung die Häufigkeit der Sitzungen erhöhen. Die Neuwahlen richten sich nach dem Turnus der Abteilung.
  5. In den Jahren mit einer Hauptversammlung der Abteilung hat der Jugendtag der Abteilung mindestens 6 Wochen vor dieser stattzufinden.
  6. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen des VJT's Anwendung.
  7. Die Abteilungen können in ihrer Abteilungsordnung ihren Jugendtag aussetzen. Die Wahl des Abteilungsjugendleiters und seiner stv. Abteilungsjugendleiter obliegt dann der Abteilungsversammlung. Zudem sind die Abteilungen in diesem Fall verpflichtet in ihrer Abteilungsordnung zu bestimmen, ob ein Abteilungsjugendsprecher und eine Abteilungsjugendsprecherin im Rahmen ihrer Abteilungsversammlung gewählt oder von der Abteilungsleitung berufen werden.

Anmerkung: Der Jugendtag der Abteilungen soll möglichst im Rahmen eines Jugendevents der Abteilungsjugend stattfinden.

### **§ 10 Abteilungsjugendleitung**

1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
  - dem Vorsitzenden, der auch der Abteilungsjugendleiter ist,
  - weiteren stv. Vorsitzenden auch stv. Abteilungsjugendleiter,
  - dem Abteilungsjugendsprecher und der Abteilungsjugendsprecherin,
  - Beisitzern.
2. Der Abteilungsjugendleiter und mindestens ein stv. Abteilungsjugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der Abteilungsleitung, sofern dies in der Abteilungsordnung nicht anders geregelt ist. Das Vorschlagsrecht des Abteilungsjugendleiters und seines Stellvertreters obliegt dem Jugendtag der Abteilung.



3. Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages.
4. Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Präsidium des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Abteilungsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Abteilungsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Abteilungsjugendleitung.

## §11 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts ausgeübt werden.

## §12 Jugendordnungsänderungen

1. Der Vereinsjugendausschuss hat das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen nach Feststellung der Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Vereinsausschuss vorzuschlagen. Der Vereinsausschuss hat auf Vorschlag des Vereinsjugendausschusses das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen nach Feststellung der Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder rechtswirksam bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen sowie für Änderungen des sachlichen Inhalts der Jugendordnung, soweit sich diese zwingend aus Gesetzesänderungen, der Änderung der Rechtsprechung oder der Satzung und Ordnungen des BLSV oder der BSJ ergeben. Derartige Beschlüsse sind zur endgültigen Entscheidung auf die Tagesordnung des nächsten Vereinsjugendtags zu setzen und bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen (siehe §10 b)). Werden sie dort nicht bestätigt, kann der Vereinsausschuss bzw. Vereinsjugendausschuss gleiche Änderungen der Ordnungen nicht mehr beschließen.



2. Änderungen der Jugendordnung können sonst nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

## §13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsausschuss am 11.05.2022 in Kraft.

### Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

1. Kind, 0 - 13 Jahre
2. Jugendlicher, 14 - 17 Jahre
3. junger Volljähriger, 18 - 26 Jahre
4. junger Mensch, 0 - 26 Jahre

Anmerkung: Zur Umsetzung der Jugendordnung und dem Erlass der entsprechenden Ausnahmeregelungen in den Abteilungsordnungen wird den Abteilungen und dem Hauptverein eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2023 eingeräumt.